

Kindersportverein Heckengäu Kids

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindersportverein Heckengäu Kids", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen werden.
- (3) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit, Entwicklung und der Lebensfreude seiner Mitglieder, unabhängig der Staatsangehörigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zu diesem Zweck fördert der Verein
 - den Kinder- und Jugendsport
 - die sportliche Freizeitgestaltung
 - die Kinder- und Jugendhilfe und
 - die Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und Sportvereinen
 - Organisation und Durchführung von Ausflügen
 - Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen
 - Projekte mit Kinder- und Jugendeinrichtungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Sowohl
 - natürliche (ordentliche Mitglieder), als auch
 - juristische Personen und
 - nichtrechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder)können Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufgrund eines Aufnahmeantrages und durch Beschluss des Vorstandes erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem

Kindersportverein Heckengäu Kids

Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt während des Kalenderjahres hat auf die Beitragspflicht keine erlassende Wirkung.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
- eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung, einer der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt wurden,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

(5) Vor Ausschluss eines Mitgliedes gibt der Vorstand dem Mitglied durch Mitteilung des drohenden Ausschlusses die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren (z. B. Kursgebühren) verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge, der Gebühren und der ggf. notwendigen Umlagen entscheidet der Vorstand. Bei der Festlegung der Gebühren kann zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die unterschiedliche Behandlung sachgerecht und angemessen ist.

(2) Ein neu aufgenommenes Mitglied hat für das Aufnahmejahr nur so viele Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen, wie sich einschließlich des Eintrittsmonats noch Monate bis zum Ende des Vereinsjahres ergeben.

(3) Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen, z. B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags. Die Mitglieder werden rechtzeitig über eine geplante Umlage informiert.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Kindersportverein Heckengäu Kids

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(6) Versicherungsschutz besteht für ordentliche, wie für außerordentliche Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere die Mitteilungspflicht über:

- Anschriftenänderungen
- persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

(8) Nachteile, die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können bei diesem nicht geltend gemacht werden. Entsteht dem Verein durch Missachtung der Mitteilungspflicht ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Sofern die Mitglieder dem Verein eine E-Mail Adresse angegeben haben, kann die Einladung auch per E-Mail geschehen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

Kindersportverein Heckengäu Kids

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

(8) Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er insbesondere verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und bestimmt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzender
- b) der 2. Vorsitzender
- c) ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vom Tage der Wahl an gerechnet für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Kindersportverein Heckengäu Kids

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Verein kann bei Bedarf die Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entgeltlich vergeben.

(3) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, die Vertragsbestandteile und Vertragsbeendigungen.

(4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschalbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 15 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

- eine Beitragsordnung
- eine Geschäfts- und Finanzordnung
- eine Jugendordnung

geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

(2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

(2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und

Kindersportverein Heckengäu Kids

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen, den Mitarbeitern und den sonstigen Tätigen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das SOS-Kinderdorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Gewährung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Leonberg und nach Beschluss der Gründerversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg in Kraft.

Leonberg, März 2013